

Zweite Satzung vom 24.06.2014 zur Änderung der

**HAUPTSATZUNG**

**der Ortsgemeinde Mayschoß vom 19.07.2004**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**


§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Rechnungsprüfungsausschuss
  - b) Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und für jedes Mitglied aus einem Stellvertreter. Der Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und für jedes Mitglied aus einem Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus Mitglieder des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehen. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mayschoß, 24.06.2014

  
\_\_\_\_\_  
(Jonas) Ortsbürgermeister



**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.